

SATZUNGEN des Vereins Jëuni de St.Christina EO

Art. 1

Bezeichnung, Dauer und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Jëuni de St. Christina“.

Die Dauer des Vereins ist unbegrenzt.

Der Verein hat seinen Sitz in St. Christina Gröden, Str. Paul 37.

„Jëuni de St. Christina“ ist ein gemeinnütziger, ehrenamtlicher und nicht auf Gewinnabsichten ausgerichteter Verein. Nach erfolgtem Übergang in das staatliche Einheitsregister der Körperschaften des 3. Sektors wird der Vereinsbezeichnung das Akronym „EO“ hinzugefügt. Die Vereinsbezeichnung lautet somit: „Jëuni de St. Christina EO“.

Art. 2

Zielgruppe

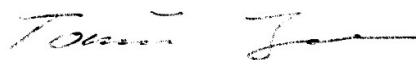
Die Zielgruppe der Aktivitäten des Vereins ist vor allem die örtliche Jugend.

Art. 3

Zweck des Vereins

Der Zweck und die Aufgaben des Vereins sind:

1. Förderung und Unterstützung der offenen Jugendarbeit
2. Förderung, Gestaltung und Unterstützung der kirchlichen Jugendarbeit
3. Förderung und Beratung in kultureller, bildungsmäßiger und freizeitorientierter Jugendarbeit
4. Jugendbildung (insbesondere Persönlichkeitsbildung)



5. Befähigung und Förderung der ehrenamtlichen Mitarbeiter, mit Kindern und Jugendlichen zu arbeiten
6. Mitarbeit mit anderen Jugendgruppen
7. Einrichtung und Führung des offenen Jugendraumes in St. Christina
8. Ausdrücklich ausgeschlossen vom Vereinszweck sind parteipolitische Ziele und ideologische Manipulation

Die Tätigkeiten des Vereins sind gemeinnützig und in keinem Fall auf die Erzielung eines Gewinns ausgerichtet. Gemäß Art. 8, Abs. 1 und 2 des GvD 117/2017 wird das Vermögen für die in der Satzung vorgesehenen Tätigkeiten verwendet. Die Überschüsse und Gewinne des Vereins werden weder in direkter, indirekter noch zeitversetzter Form an die Mitglieder des Vereins verteilt.

Alle Ämter der Vereinsorgane, mit Ausnahme der Mitglieder des Kontrollorgans - falls gewählt - welche im Sinne des Art. 2397, Absatz 2 ZGB über die berufliche Qualifikation als Rechnungsprüfer verfügen, werden ehrenamtlich ausgeübt.

Art. 4

Tätigkeiten und Aufgaben des Vereins

Folgende Tätigkeiten von allgemeinem Interesse werden vom Verein ausgeübt:

1. Erziehung, Unterricht und berufliche Fortbildung gemäß dem Gesetz vom 28. März 2003, Nr. 53 in seiner geltenden Fassung, sowie kulturelle Tätigkeiten von sozialem Interesse für Bildungszwecke; gemäß Artikel 5, Abs. 1 d des GvD 117/2017
2. Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen oder Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse, einschließlich der Tätigkeiten, auch im Bereich des Verlagswesens, zur Förderung und Verbreitung der Kultur und Praxis der ehrenamtlichen Tätigkeit und der Tätigkeiten von allgemeinem Interesse; gemäß Artikel 5, Abs. 1 (i) des GvD 117/2017
3. außerschulische Bildung, die auf die Prävention von Schulabbruch, Schul- und Ausbildungserfolg, Prävention von Mobbing und Bekämpfung der Bildungsarmut abzielt; gemäß Artikel 5, Abs. 1 (l) des GvD 117/2017



Zusätzlich kann der Vorstand weitere Tätigkeiten bestimmen, die im Sinne des Art. 6 des GvD 117/2017 ausgeübt werden und welche sekundär und instrumentell zu den im allgemeinen Interesse ausgeübten Tätigkeiten sind.

Der Verein kann auch öffentliche Spendensammlungen durchführen, um die eigenen Tätigkeiten im allgemeinen Interesse zu finanzieren; dabei sind die Modalitäten, Bedingungen und Beschränkungen zu beachten, die in Art. 7 des Kodex des Dritten Sektors und in den dazugehörigen Durchführungsbestimmungen vorgesehen sind.

Bei der Umsetzung seiner Tätigkeiten muss der Verein sich überwiegend der eigenen Mitglieder bedienen, die in freiwilliger und ehrenamtlicher Form erbringt wird.

Art. 5

Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können physische Personen sein, die das 14. Lebensjahr erreicht haben, wenn sie bereit sind, zur Verwirklichung der Zielsetzungen laut diesem Statut aktiv beizutragen.

Die Mitgliedschaft entsteht durch Aufnahme in den Verein.

Das an den Vereinsvorstand zu richtende schriftliche Aufnahmegesuch, welches die Verpflichtung zur Einhaltung der Satzungen und der gültigen Vereinsbeschlüsse beinhalten muss, wird vom Vereinsvorstand überprüft, welcher über die Aufnahme bzw. Ablehnung entscheidet. Der Beschluss wird dem Ansuchenden mitgeteilt. Die Beurteilung der Voraussetzungen für die Aufnahme erfolgt aufgrund der vom Vorstand festgelegten Kriterien. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages muss begründet werden.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

Art. 6

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung an den Vorstand;
2. bei Nichtbezahlung des eventuell festgelegten Mitgliedsbeitrages innerhalb der festgelegten Frist; durch Ausschluss der vom Vorstand beschlossen werden muss. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt, wenn das Mitglied:
 - a. die Satzung oder die Beschlüsse der Vollversammlung oder der Vereinsleitung missachtet;
 - b. in irgendeiner Weise den Ruf und das Ansehen des Vereins schädigt oder den Vereinszielen entgegen arbeitet;
 - c. über einen längeren Zeitraum nicht mehr aktiv am Vereinsleben teilnimmt;
3. durch Tod des Mitgliedes oder durch Auflösung des Vereins;

Art. 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten.

1. Jedes Mitglied hat die Pflicht, sich für die Zielsetzung des Vereins einzusetzen, dessen Interessen zu fördern und den eventuellen – vom Vorstand – festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
2. Jedem Vereinsmitglied steht nach Maßgabe dieser Satzung das Wahlrecht zu. Mit vollendetem 14. Lebensjahr haben die Mitglieder das aktive Wahlrecht und mit vollendetem 18. Lebensjahr auch das passive Wahlrecht.
3. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Einrichtungen und Aktionen des Vereins entsprechend der Satzung und der Vereinsordnung teilzuhaben.
4. Jedes Mitglied hat das Recht, Einsicht in die vom Art. 15 des GvD 117/2017 vorgesehenen Vereinsbücher zu nehmen. Die Einsicht in die Vereinsbücher wird in Folge einer schriftlichen Anfrage an den Vorstand innerhalb von 60 Tagen ermöglicht und erfolgt in Beisein eines Vorstandsmitglieds.



Art. 8

Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins „Jèuni de St.Christina“ sind:

1. die Vollversammlung
2. der Vorstand
3. das Kontrollorgan, falls die Ernennung aufgrund des Überschreitens der vom GvD 117/2017 vorgesehenen Schwellen notwendig wird

Art. 9

Die Vollversammlung

1. An der Vollversammlung können alle Mitglieder teilnehmen. Die Vollversammlung kann in ordentlicher und außerordentlicher Sitzung zusammentreten und wird von der Vereinsleitung einberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens 7 Tage vor Abhaltung derselben mit Bekanntgabe der Tagesordnung, des Datums und Ortes.
2. Die ordentliche Vollversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen, die außerordentliche Vollversammlung auf Verlangen von mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder und wenn der Vorstand es für nötig hält. Die Vollversammlung, welche über die Jahresabschlussrechnung zu bestimmen hat, tritt innerhalb von 4 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres zusammen und kann bei Vorliegen von berechtigten Gründen die entsprechende Beschlussfassung um weitere 2 Monate vertagen.
3. Den Vorsitz der Mitgliedsversammlung hält der Präsident inne. Der Schriftführer führt Protokoll, welches vom Präsidenten und Schriftführer unterzeichnet wird.



Art. 10

Beschlussfähigkeit der ordentlichen und außerordentlichen Vollversammlung

1. Die ordentlichen und außerordentlichen Vollversammlungen sind in erster Einberufung bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig.
2. Bei einer zweiten Einberufung ist die Beschlussfähigkeit der ordentlichen und außerordentlichen Vollversammlung bei jeder Anzahl der anwesenden Mitglieder gegeben.

Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen erfolgt:

- in erster Einberufung, wobei mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein muss, mit der Zustimmung von 2/3 der Anwesenden;
- in zweiter Einberufung unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder, mit Zustimmung von 3/4 der Anwesenden.

Art. 11

Zuständigkeit und Beschlussfassung der Vollversammlung

Die Aufgaben der Vollversammlung sind:

1. die Bestimmung der grundsätzlichen Richtlinien für die gesamte Vereinstätigkeit;
2. die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages und der Bilanz;
3. die Wahl der Mitglieder des Vorstands und deren Abwahl;
4. die Wahl und Abwahl des Kontrollorgans, falls die Ernennung aufgrund des Überschreitens der vom GvD 117/2017 vorgesehenen Schwellen notwendig wird;
5. die Beschlussfassung zur Verantwortung der Mitglieder der Vereinsorgane und Ausübung der Haftungsklage diesen gegenüber;
6. die Beschlussfassung über die Änderungen der Vereinssatzung oder des Gründungsaktes;
7. die Genehmigung der Geschäftsordnung der Vollversammlung;
8. Beschlussfassung zur Auflösung, Umwandlung, Fusion und Spaltung des Vereins;



9. Beschlussfassung zu allen anderen Fragen, für die die Vollversammlung laut Gesetz, Gründungsakt oder Statut zuständig ist.

Die Beschlüsse der Vollversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

In der Vollversammlung führt der Präsident oder in seiner Abwesenheit dessen Stellvertreter den Vorsitz. Bei Abwesenheit beider bestimmt die Vollversammlung einen Vorsitzenden.

Art. 12

Wahlen des Vorstandes

1. Die Wahlen des Vorstandes erfolgen in der Vollversammlung bei Ende der Amtsdauer des Vorstands.
2. Der alte Vorstand wird erst nach der konstituierenden Sitzung des neuen Vorstands entlastet. Der neue Vorstand soll in die Vereinsarbeit eingeführt werden und zwar in einer Sitzung, bei der die ausscheidenden Vorstandsmitglieder mit beratender Funktion teilnehmen.
3. Bei jeder Wahl erfolgt auch die finanzielle Übergabe.
4. Vor den Neuwahlen des Vorstands ernennt der austretende Vorstand den Wahlpräsidenten. Dieser hat die Aufgabe, die Wahlen zu organisieren und die Kandidaten zu suchen. Der Wahlpräsident ernennt außerdem zwei Stimmzähler.

Art. 13

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5 bis 13 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident
- Präsident-Stellvertreter
- Kassierer
- Schriftführer
- 1-9 weitere Mitglieder



Die Mitarbeit im Vorstand ist ehrenamtlich.

Der Vorstand wählt bei der konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte den Präsidenten, den stellvertretenden Präsidenten, den Kassierer und den Schriftführer.

Der Vorstand kann, wenn nötig, bis zu vier Mitglieder kooptieren, welche kein Stimmrecht besitzen.

Art. 14

Amtsdauer

Die Amtsdauer des Vorstands beträgt zwei Jahre und ihre Mitglieder können wieder gewählt werden.

Art. 15

Zuständigkeit und Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Verein wird durch den Vorstand verwaltet und geführt.
2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der ordentlichen und außerordentlichen Verwaltung zuständig, insofern diese nicht der Vollversammlung oder einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind. Der Vorstand ist im Rahmen der von der Satzung und von der Vollversammlung gegebenen Richtlinien für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der laufenden Ausgaben des Vereins verantwortlich.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
4. Im Besonderen obliegt dem Vorstand:
 - a) die Durchführung der Geschäfte des Vereines gemäß den Bestimmungen der Satzung
 - b) die Organisation und Leitung aller Veranstaltungen
 - c) die Leitung des Jugendraumes
 - d) die Erstellung des Haushaltvoranschlages und der Jahresabschlussrechnung



- e) die Ernennung von hauptamtlichen Mitarbeitern
5. Im Falle von Rücktritt oder dreimaliger aufeinanderfolgender unentschuldigter Abwesenheit eines der Vorstandsmitglieder wird dieses durch die/den Stimmennächsten der Vorstandswahl ersetzt, welche/r in der ersten darauffolgenden Vorstandssitzung in den Vorstand aufgenommen wird.
 6. Der Vorstand tritt zusammen, sooft der Präsident es für nötig hält oder dies von mindestens drei Vorstandsmitgliedern gefordert wird.
 7. Für die Gültigkeit der Beschlüsse bedarf es der Stimmenmehrheit der Anwesenden, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
 8. Über die Vorstandssitzungen ist Protokoll zu führen.

Art. 16

Der Präsident

1. Der Präsident und der Präsident-Stellvertreter werden vom Vorstand mit absoluter Stimmmehrheit auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
2. Der Präsident vertritt den Verein nach außen in allen seinen Belangen.
3. Er leitet den Verein im Einvernehmen mit den Vereinsorganen und ihren Weisungen. Ihm obliegt die Einberufung der Vollversammlung und des Vorstandes, sowie die verwaltungsmäßigen und buchhalterischen Schriftstücke.
4. Er sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Vollversammlung und des Vorstands.
5. Der Präsident wird bei Abwesenheit oder Verhinderung in allen seinen Funktionen und Aufgaben vom Präsident-Stellvertreter vertreten. Bei Abwesenheit von beiden kann sich der Präsident von anderen Vorstandsmitgliedern vertreten lassen.



Art. 17

Das Kontrollorgan

Wenn es aufgrund der Bestimmungen des GvD 117/2017 notwendig ist, wählt die Vollversammlung ein Kontrollorgan für die Dauer von zwei Jahren.

Das Kontrollorgan besteht aus maximal zwei Personen, von denen mindestens eine im Sinne des Art. 2397, Absatz 2 ZGB über die berufliche Qualifikation als Rechnungsprüfer verfügen muss.

Das Kontrollorgan hat die Aufgabe über die Beachtung der Gesetze und des Statuts und die Einhaltung der Prinzipien einer korrekten Verwaltung zu wachen, auch im Hinblick auf die Bestimmungen des GvD vom 8. Juni 2001, Nr. 231, insoweit diese anwendbar sind. Es wacht auch darüber, ob die Strukturen in Bezug auf Organisation, Verwaltung und Buchhaltung angemessen sind sowie über das konkrete Funktionieren dieser Strukturen.

Art. 18

Der Gemeindejugendreferent

Der zuständige Gemeindejugendreferent kann beratend an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.

Art. 19

Die Raumordnung des Jugendlokales und deren angeschlossenen Bereiche

Die Raumordnung des Jugendlokales sowie dessen angeschlossenen Flächen und Räumlichkeiten wird vom Vorstand mit Zustimmung des Eigentümers genehmigt.



Art. 20

Vermögen und Finanzen

Das Vermögen des Vereins setzt sich zusammen aus:

- beweglichen und unbeweglichen Gütern, welche Eigentum des Vereins sind oder die der Verein als Eigentum erwerben wird;
- allfälligen Rücklagen, Verwaltungs- und Bilanzüberschüssen;
- allfälligen Schenkungen, Vermächtnissen und Zuwendungen jeder Art, die zur Vermögensbildung bestimmt sind;

Dem Verein ist es untersagt, direkt oder indirekt Gewinne, Verwaltungsüberschüsse sowie Rücklagen oder Kapitalanteile voll oder auch nur teilweise zu verteilen.

Die Mittel des Vereins sowie etwaige Gewinne oder Verwaltungsüberschüsse müssen für die Realisierung der satzungsgemäßen Zwecke oder für die damit direkt verbundenen Zielsetzungen verwendet werden.

Der Verein finanziert seine Tätigkeiten durch:

- Beiträge und Förderungen der öffentlichen Hand
- Mitgliedsbeiträge
- Freiwillige Spenden und Sammlungen
- Erlöse aus gewerblichen Nebentätigkeiten und aus evtl. weiteren Tätigkeiten laut Artikel 6 GvD 117/2017
- Erlöse aus Spendensammlungen gemäß Art. 7 GvD 117/2017

Bei der Vollversammlung, welche innerhalb Ende April eines jeden Jahres abgehalten wird, wird der Jahresabschluss bzw. die Bilanz genehmigt.

Art. 21

Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.



Art. 22

Auflösung des Vereins

Für die Auflösung des Vereins und die Zuweisung des Vermögens ist die Zustimmung von mindestens drei Viertel der Mitglieder erforderlich. Das restliche Vermögen wird im Falle der Auflösung nach Anhörung der gesetzlich vorgesehenen Kontrollinstanz einer oder mehreren Körperschaften des Dritten Sektors mit ähnlichen Zielsetzungen im Einzugsgebiet zugeführt.

Art. 23

Für alles was hier nicht ausdrücklich geregelt ist, gelten die einschlägigen Bestimmungen des Zivilgesetzbuches.

